

Das Wichtigste:

- Schwangerschaft 11
 - Anwendung des MuSchG 11
 - Mitteilungspflicht 17
 - Beschäftigungsverbote 24
 - Kündigungsschutz 39
- Mutterschaft 58
 - Urlaub 63
 - Mutterschaftsgeld 64
- Elternzeit 71
 - Anspruchsberechtigte 78
 - Urlaubsanrechnung 88
 - Kündigungsschutz 90
- Sozialversicherung 92
 - Krankenversicherung 92
 - Rentenversicherung 93

MARBURGER

Schwangerschaft Mutterschaft Elternzeit

3. Auflage

RdW

Schriftenreihe
›Das Recht der Wirtschaft‹

Band 232 · August 2017

Schwangerschaft – Mutterschaft – Elternzeit

von Horst Marburger
Oberverwaltungsrat (AT)

3., Auflage, 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

3. Auflage, 2017

ISBN 978-3-415-06085-2

E-ISBN 978-3-415-06086-9

E-Book-Umsetzung: Konvertus

© 2005 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Schriftenreihe >DAS RECHT DER WIRTSCHAFT< (RdW) ist Teil des gleichnamigen Sammelwerks, einer Kombination aus Buch und Zeitschrift: Zweimal monatlich erscheinen Kurzberichte, die auf jeweils 48 Seiten über aktuelle Rechts- und Steuerfragen informieren. Jährlich erscheinen zusätzlich acht Bücher zu Themen der aktuellen Rechtslage.

Verantwortlich: Klaus Krohn, Assessor

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Inhalt

Abkürzungen	7
Das Wichtigste in Kürze	9
I. Schwangerschaft	11
1. Grundsätze	11
2. Anwendung des MuSchG	11
3. Mitteilungspflicht der werdenden Mutter	17
4. Gestaltung der Arbeitsbedingungen	19
4.1 Grundsätze	19
4.2 Schwangere Frauen	21
5. Beschäftigungsverbote	24
5.1 Grundsatz	24
5.2 Individuelle Beschäftigungsverbote	24
5.3 Allgemeines Beschäftigungsverbot	28
5.4 Mehrarbeit, Nacht- und Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit	29
5.5 Freistellung für Untersuchungen	32
5.6 Beschränkung von Heimarbeit	33
6. Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten	33
7. Kündigungsschutz	39
8. Ansprüche der schwangeren Arbeitnehmerin gegen die gesetzliche Krankenkasse	47
II. Mutterschaft	58
1. Gestaltung der Arbeitsbedingungen für stillende Mütter	58
2. Beschäftigungsverbote nach der Entbindung	59
3. Stillzeit	61
4. Erholungsurlaub	63
5. Ansprüche gegen die gesetzliche Krankenversicherung	63
6. Mutterschaftsgeld nach den Vorschriften des MuSchG	64
7. Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	66
III. Elternzeit	70
1. BEEG als Anspruchsgrundlage	70
2. Anspruchsberechtigte auf Elternzeit	77
3. Dauer des Anspruchs auf Elternzeit	80
4. Arbeitsaufnahme trotz Elternzeit	84
5. Anrechnung der Elternzeit auf den Erholungsurlaub	87
6. Befristung von Arbeitsverträgen bei Elternzeitvertretung	88
7. Kündigungsschutz während der Elternzeit	89

IV.	Sozialversicherung	91
1.	Kranken- und Pflegeversicherung	91
2.	Arbeitslosen- und Unfallversicherung	91
3.	Rentenversicherung	92
Sachregister	101

Abkürzungen

AAG	Aufwendungsausgleichsgesetz
Abs.	Absatz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
Art.	Artikel
AÜG	Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
BAG	Bundesarbeitsgericht
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BB	Der Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKV	Berufskrankheitenverordnung
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMI	Bundesminister(-ium) des Inneren
BPersVG	Bundespersonalvertretungsgesetz
BSG	Bundessozialgericht
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BVA	Bundesversicherungsamt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DErsK	Die Ersatzkasse (Zeitschrift)
DOK	Die Ortskrankenkasse (Zeitschrift)
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
EStG	Einkommensteuergesetz
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	fortfolgende
GG	Grundgesetz
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HAG	Heimarbeitsgesetz
i. S.	im Sinne
i. V.	in Verbindung
KSchG	Kündigungsschutzgesetz

LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz
LSG	Landessozialgericht
MuSchG	Mutterschutzgesetz
Nr.	Nummer
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Sozialgesetzbuch – Erstes Buch (Allgemeiner Teil)
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (Grundsicherung für Arbeit-suchende)
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (Arbeitsförderung)
SGB IV	Sozialgesetzbuch – Viertes Buch (Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung)
SGB V	Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (Gesetzliche Krankenversicherung)
SGB VI	Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (Gesetzliche Rentenversicherung)
SGB VII	Sozialgesetzbuch – Siebtes Buch (Gesetzliche Unfallversicherung)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Kinder- und Jugendhilfe)
SGB IX	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen)
SvEV	Sozialversicherungsentgeltverordnung
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
USK	Urteilssammlung für die Soziale Krankenversicherung
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WzS	Wege zur Sozialversicherung (Zeitschrift)

Das Wichtigste in Kürze

- Für Frauen während einer Schwangerschaft und nach einer Entbindung gilt das Mutterschutzgesetz, das für sie zahlreiche Schutzbestimmungen vorsieht. Den nachfolgenden Ausführungen wird das Mutterschutzgesetz zugrunde gelegt, das ab 1. 1. 2018 gilt.
- Die Schutzbestimmungen unterteilen sich in solche vor und in solche nach der Entbindung.
- Ist es wegen der Mutterschutzvorschriften erforderlich, dass die Frau der Arbeit fernbleibt, hat sie gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf den sogenannten Mutterschaftslohn.
- Einer krankenversicherten Frau stehen verschiedene Leistungen, z. B. Mutterschaftsgeld, zu.
- Nichtkrankenversicherte Frauen haben ebenfalls Anspruch auf ein Mutterschaftsgeld, das ihnen vom Bundesversicherungsamt gezahlt wird.
- Sowohl kranken- als auch nichtkrankenversicherte Frauen haben Anspruch auf einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld gegen ihren Arbeitgeber.
- Während der Schwanger- und Mutterschaft sowie während einer Elternzeit besteht Kündigungsschutz für die betroffenen Frauen.
- Nach der Entbindung besteht Anspruch auf Elterngeld des Bundes und ggf. des jeweiligen Bundeslandes.
- Außerdem ist ein Anspruch auf Elternzeit gegeben, also auf (unbezahlte) Freistellung von der Arbeit. Der Anspruch besteht auch für den Vater des Kindes.
- Eine Beschäftigung kann unter bestimmten Voraussetzungen während der Elternzeit ausgeübt werden.
- Der Arbeitgeber kann die Elternzeit auf den Erholungsurlaub anrechnen.
- Zur Vertretung eines Arbeitnehmers ist es zulässig, Arbeitsverträge zu befristen.
- Zahlreiche Bestimmungen regeln die Sozialversicherung für Frauen, die wegen Schwanger- und Mutterschaft bzw. wegen der Erziehung eines Kindes nicht beschäftigt sind.

I. Schwangerschaft

1. Grundsätze

Unter Schwangerschaft versteht man die Zeit zwischen Empfängnis und Entbindung. Von Beginn der Schwangerschaft an steht eine Frau unter dem Schutz des „Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter“, kurz **Mutterschutzgesetzes** (MuSchG). Durch dieses Gesetz ist der Gesetzgeber einem Auftrag aus Art. 6 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) nachgekommen. Danach hat jede Mutter Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft. Bei dem MuSchG handelt es sich um ein Gesetz des Arbeitsrechts. Das MuSchG ist durch das Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts vom 23. 5. 2017¹ neu gefasst worden. Es befindet sich nunmehr in der Fassung des Art. 1 des Änderungsgesetzes.

Aber auch im Sozialrecht gibt es Vorschriften, die sich mit dem Recht schwangerer Frauen beschäftigen. Zu nennen ist hier insbesondere das Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V), das Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung im Falle einer Schwangerschaft vorsieht. Darüber hinaus profitieren krankenversicherte Schwangere auch von den sonstigen krankenversicherungsrechtlichen Bestimmungen, die im SGB V geregelt sind.

2. Anwendung des MuSchG

Die Vorschriften des MuSchG sind zwingend. Sie gelten für alle **Arbeitsstätten**, in denen Arbeitnehmerinnen, Hausgewerbetreibende, Heimarbeiterinnen oder ihnen Gleichgestellte beschäftigt werden. Ab 1. 1. 2018 ist das MuSchG auch für Schülerinnen und Studentinnen, ferner für Frauen, die als Entwicklungshelferinnen oder als Freiwillige im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes oder des Bundesfreiwilligendienstegesetzes tätig sind. Arbeitsstätten im vorstehenden Sinne sind alle Betriebe und Verwaltungen in Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und allen anderen Zweigen des Wirtschaftslebens einschließlich der freien Berufe und der Familienhaushalte.

Auch Verwaltungen und Betriebe des öffentlichen Dienstes gehören hierher, soweit Frauen aufgrund **privatrechtlicher** Arbeitsverhältnisse beschäftigt sind. Weiter gilt das Gesetz für Frauen, die bei Zweigstellen ausländischer Unternehmen oder sonst in der Bundesrepublik bei Ausländern, bei diplomatischen Vertretungen, Konsulaten oder bei sonstigen ausländischen Stellen oder deren Angehörigen beschäftigt werden.

1 BGBl. I S. 1228.